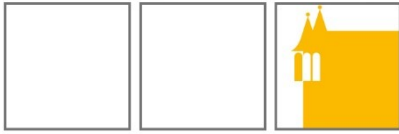


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 22 | Freitag, 22. Mai 2026

Volkshochschule geschlossen

Die Volkshochschule ist in den Pfingstferien von Dienstag, 26.05., bis Freitag, 05.06.2026, geschlossen, kann aber telefonisch über Anrufbeantworter und per Mail an vhs@schwabach.de erreicht werden. Ab Montag, 08.06.26, ist die Volkshochschule wieder geöffnet. Bitte berücksichtigen Sie, dass es wegen der Ferienzeit zu einer verzögerten Bearbeitung kommen kann. Online-Kursanmeldungen sind jederzeit möglich.

Stadt Schwabach, 19.05.2026

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Am 15.05.2026 war die II. Vierteljahresrate 2026 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – der beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar

Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort. Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 05.01.2026

Stefanie Rother
Stadtkämmerin

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren vom 13.05.2026

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 6a Abs.6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl.I S.837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr.30) und aufgrund von § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20. Januar 2026 (GVBl. S. 39) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren (Parkgebührenordnung – ParkGebO):

§ 1

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) „Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:

- 3,- € für eine Tagesparkberechtigung in der Zone II
- 29,- € für eine Monatsparkberechtigung in Zone II
- 280,- € für eine Jahresparkberechtigung in Zone II
- 150,- € für eine Teilzeit-Jahresparkberechtigung in Zone II
- 600,- € für eine Jahresparkberechtigung (+) in Zone II
- 1,- € für eine Tagesparkberechtigung in Zone III
- 15,- € für eine Monatsparkberechtigung in Zone III.“

(2) Für die Jahresparkberechtigung (+) gelten folgende Regelungen:

- die Parkberechtigung gilt für die Zone II einschließlich der Tiefgarage „Königsplatz“;
- es werden maximal 50 Parkberechtigungen ausgegeben. Diese werden in der Reihe des Antragseingangs erteilt; für freierwerdende Parkberechtigungen gilt dies entsprechend;
- die Parkberechtigung wird nur für ein Fahrzeug erteilt;
- für die Tiefgarage Königsplatz gilt eine Höchstparkdauer von 14 Tagen, nach der das Kraftfahrzeug die Tiefgarage verlassen muss.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

§ 1 Abs. 2 dieser Verordnung tritt mit dem Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Stadt Schwabach, 19.05.2026

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat